

de l'argent au soleil et nous rentrons à Khartoum, heureux de penser qu'il y a encore une région sur la terre où l'émissaire des maisons de plumes n'a pas pu pénétrer et qu'on peut appeler le paradis des oiseaux.



Der Vogelschutz im Kanton Zürich.

Von Dr. K. Bretscher.

Der „Ornithologische Beobachter“ sollte meines Erachtens auch über die Massnahmen betreffend Vogelschutz in der Schweiz Bericht erstatten; hiezu sei im Folgenden ein Beitrag geleistet.

Das kantonale Gesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 30. März 1908 enthält über letztern nachstehende Bestimmungen: Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen Vogelarten. Unter öffentlichen Schutz sind gestellt *sämtliche Insektenfresser* (alle Grasmücken, Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger-, Bachstelzenarten): *von Sperlingsvögeln*: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Krametsvögel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze: *von Spähern und Klettervögeln*: Kuckuck, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten; *von Krähen*: die Dohlen, die Alpendohlen und Alpenkrähen; *von Raubvögeln*: Turmfalken, Mäusebussarde, sämtliche Eulenarten mit Ausnahme des grossen Uhu; *von Sumpf- und Schwimmvögeln*: Storch und Schwan. Diese Vögel dürfen, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmebestimmungen enthält, weder gefangen noch getötet oder feilgeboten, noch der Eier oder Jungen beraubt, und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden. Auch das Zerstören von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier von Jagd- geflügel ist verboten.

Die erwähnten Ausnahmebestimmungen sind: das Erlegen von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, Hähern, ferner von Sperlingen, ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern im Umkreise von 50 Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jederzeit gestattet, das Erlegen der Sper-

linge ausserdem in Getreideäckern, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird. Dieses Recht können die Grundbesitzer auch durch patentierte Jäger, denen sie schriftliche Vollmacht zu erteilen haben, ausüben lassen. Amseln, Drosseln und Stare, welche zur Zeit der Fruchtreife in die Weinberge und eingefriedigte Obstgärten einfallen, sowie Tauben, welche das Saatgut oder liegendes Getreide schädigen, dürfen von den Besitzern der Grundstücke an Ort und Stelle erlegt werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung erteilen, auch ausserhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass das nicht auf gewerbmässige Weise geschieht.

Weitere Bestimmungen: Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist verboten. Staat und Gemeinden sorgen für die Anlage von Vogelschutzgehölzen und Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter, sowie für Instruktion des Forstpersonals über Vogelschutz.

Wichtig für die Ausübung dieser Vorschrift ist, dass den Gemeinden nach Verhältnis ihres Flächeninhaltes $\frac{2}{3}$ der Einnahmen für die Flug- und die allgemeine Jagd zufallen und hievon nach Abzug der Entschädigung für Wildschäden und der Prämien für Erlegung schädlicher Tiere die Hälfte für den Vogelschutz zu verwenden ist. So erhalten die Gemeinden, wenn auch bescheidene, Mittel zur Betätigung für die Vogelwelt.

Von andern Bestimmungen sei erwähnt, dass das Legen von Gift, das Anbringen von Selbstschüssen und ähnliches verboten ist, dass der Regierungsrat während der Monate Januar und Februar die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee gegen Lösung eines besonderen Patentes gestatten kann. Diese ausserhalb die Flugjagd (im September) fallende Jagd darf nicht vom Ufer aus, sondern nur auf offenem See und vom Schiffe aus betrieben werden. Das „*Zoologische Kränzchen Zürich*“ hat in diesen Tagen eine Eingabe an die Regierung gerichtet, derzufolge die Jagd auf Schwimmvögel auf dem

Zürichsee auf den Monat Januar beschränkt und von Motorboten aus verboten würde, und rechnet hierin zuversichtlich auf guten Erfolg.

Das Gesetz gewährt Abschussgelder: auf Taubenhabichte Fr. 5, Sperber 4, Fischreiher und Haubensteissfuss 2, Elstern und Rabenkrähen je Rp. 50, Häher 20; diese Schussgelder werden jedoch nur an patentierte Jäger, die bei geschlossener Jagd im Besitz einer Vollmacht sind, oder Personen, denen eine ausdrückliche Abschussbewilligung erteilt worden ist, verabfolgt. Die Jäger mit Patent erhalten die gesetzlichen Prämien auch während der Jagdzeit.

Ein Kreisschreiben der Finanzdirektion, der die Jagd zu- steht, an die Gemeinderäte, dat. 24. April l. J., empfiehlt, zuerst die Obstpflanzungen, dann die Bäume an Wasserläufen und Teichen, hierauf die Feldgehölze und Waldränder mit Nistkästen zu besetzen. Diese Arbeit soll von sachverständigen, gewissenhaften Personen besorgt und nicht den Grundbesitzern überlassen werden. Jene Personen hätten auch die Kontrolle über das Bewohntsein der Nisthöhlen zu übernehmen. Damit das Aushängen der Nisthöhlen richtig vorgenommen wird, ist den Gemeindebehörden die von der Vogelschutzkommission der Schweizerischen ornithologischen Gesellschaft 1910 herausgegebene „Anleitung zum Aushängen der Nisthöhlen“ (8 Seiten, 6 Abbildungen) zugestellt worden. Diese Massnahmen sind wohl die Folge einer längern, motivierten Eingabe der Abgeordnetenkonferenz der stadtzürcherischen neun ornithologischen Vereine. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Paragraphen über Vogelhegung werden folgen und es ist nur zu hoffen, dass auch da die Wünsche jener Eingabe so sorgfältige Berücksichtigung erfahren.

Was die Abschussbewilligungen für sogenannte oder wirkliche wissenschaftliche Zwecke betrifft, so ist zu sagen, dass seit Jahren keine erteilt worden sind. Ferner darf darauf hingewiesen werden, dass die Bevölkerung unseres Kantons sehr naturfreundlich ist, also der Vogelschutz tatsächlich gut beobachtet, und von ornithologischen Vereinen wie von Privaten fast überall auch die Vogelhegung durch Winterfütterung und Anbringen von Nistkästen in schöner Weise

gepflegt wird. Wir stehen hier entschieden im Zeichen des Fortschrittes, trotzdem unser gegenwärtiger Stand in den Bestrebungen für die Vogelwelt sicher ein anerkennenswert guter ist (s. auch „Knopfli, Vogelschutzbestrebungen“ u. s. w., „O. B.“ VII., S. 194–195).



Vogelschutz. *Protection des oiseaux.*



Wettbewerb in Futterfinden und Nistkasten für Vögel.

Die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz hat in einer ihrer letzten Sitzungen beschlossen, eine Kommission zu ernennen, welcher die Aufgabe zukommt, Fragen spezieller Natur zu studieren und später darüber dem Vorstande zuhänden der Versammlung Bericht zu erstatten. Durch die Schaffung einer solchen Kommission soll einerseits der Vorstand einigermaßen entlastet, andererseits aber ermöglicht werden, dass Anregungen und Wünsche, die zwar nicht immer volles Interesse beanspruchen, aber doch für eine Grosszahl der Gesellschaftsmitglieder von Bedeutung sind, in Berücksichtigung gezogen werden können.

Einem Antrage betreffend die Prüfung von Futterfinden und Nistkasten für Vögel Folge gebend, gestatten sich die Mitglieder dieser Kommission, allen Interessenten zur Kenntnis zu bringen, dass unsere Gesellschaft einen Wettbewerb in praktischen, dauerhaften Futterfinden und Nistkasten veranstaltet.

Zulassungsbedingungen sind:

Die Zusendungen für den Wettbewerb haben franko an Unterzeichneten zu erfolgen. Die Einlieferungsfrist dauert bis zum 31. August 1911 abends.

Jedes Prüfungsobjekt ist in einem gebrauchsfertigen Exemplare einzuschicken.

Jeder Sendung ist eine Beschreibung des Objektes mit Preisangabe, sowie eine genaue Gebrauchsanweisung beizulegen.

Bei der Beurteilung der Objekte werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: